BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/13 S

L 12 R 980/13 WA (Thüringer LSG)
S 27 R 1778/06 (SG Gotha)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch die Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 7. August 2013 - L 12 R 980/13 WA - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 7.8.2013 hat das Thüringer LSG den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Protokolls vom 9.5.2012 abgelehnt.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 25.8.2013 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt.

3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss *(§§ 153 Abs 4, 158 S 3 SGG)* nicht zugelassenen Revision. Der Beschluss des LSG zur Protokollberichtigung kann hingegen - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS